

## Anlage 2 zur SV-Nr. 66/142/1

Bauverwaltungs- und Bauaufsichtsamt  
Sachgebiet Bauverwaltung  
IV/60.1-Ka.  
Tel.: 408

12.11.2008

### Kanalbaumaßnahme Auf der Hübben

#### ➤ Gespräch mit den Vertretern der Interessengemeinschaft

Am 11.11.2008 fand ein Gespräch mit Vertretern der Interessengemeinschaft statt, an dem teilnahmen:

Interessengemeinschaft:

Frau Tang  
Frau Liebig  
Herr Hagemann  
Herr Scheid  
Herr Jäger

Verwaltung:

Herr Mittmann, Amt 66  
Herr Drieschner, Amt 66  
Herr Enders, Amt 66  
Frau Bosbach, Amt 60  
Herr Hoff, Amt 60  
Frau Kamer, Amt 60.

Als Ergebnis der Bürgerinformation vom 08.10.2008 wurde zwischen der Interessengemeinschaft und der Verwaltung vereinbart, dass geprüft wird, ob der Einbau eines Regenwasserkanals DN 300 möglich und zu einer Verringerung der Aufnahmekapazität der Grundstücksentwässerung führen würde und dies wiederum eine Reduzierung des Kanalanschlussbeitrages zur Folge hätte.

Die Vertreter der Interessengemeinschaft sollten in diesem Gespräch über das Prüfungsergebnis informiert werden.

Zunächst wurden jedoch die Fragen, die sich bei den Anwohnern noch ergeben haben durch die Verwaltung beantwortet und technische Details sowie die beitragsrechtliche Seite nochmals erläutert.

Herr Mittmann erklärte ausführlich das Anschlussrecht, dass die unbeschränkte Benutzung des Regenwasserkanals beinhaltet und den Anschlusszwang. Nach den gesetzlichen Regelungen hat die Stadt die Abwasserbeseitigungspflicht und in der Entwässerungssatzung den Anschluss- und Benutzungszwang festgelegt. Das Abwasser, zu dem auch das Regenwasser zählt, ist vollständig dem Kanal zuzuführen. Es handelt sich um ein Entgegenkommen, wenn die Stadt auf einen Teil der Einleitung des Regenwassers verzichtet. Dies bedeutet, dass die Entwässerung der Dachflächen wie bisher auf die hintere Grundstücksfläche erfolgen kann. Allerdings liegt die Genehmigung der Versickerungsanlagen in der Zuständigkeit des Kreises Mettmann. Ob hier noch Erneuerungen nach dem neusten Stand der Technik erforderlich werden, kann nicht beurteilt werden.

Herr Hoff erläuterte die beitragsrechtlichen Aspekte. Der Kanalanschlussbeitrag ist eine Gegenleistung für die Möglichkeit an das Kanalnetz angeschlossen zu werden. Es handelt sich hierbei nicht um den Aufwendersatz für den Kanal in einer bestimmten Straße. Der Beitragssatz ist in der Satzung festgelegt. Wenn die rechtliche und technische Möglichkeit besteht, das gesamte Regenwasser in den Kanal einzuleiten, muss der volle Beitrag erhoben werden. Die tatsächliche eingeleitete Wassermenge ist unerheblich, selbst wenn gar kein Regenwasser in den Kanal eingeleitet wird.

Herr Drieschner und Herr Enders erläuterten die Unterschiede zwischen einem Trenn- und Mischsystem. In Hilden hat man sich für das Trennsystem entschieden. In der Nähe der Klärwerke sind im geringen Umfang Mischwasserkanäle verlegt (7 km von insgesamt 280 km Kanalnetz). Das Regenwasser der Straße Auf der Hübben wird über den Biesenbach (=Vorfluter) in den Hoxbach eingeleitet. Es erfolgt eine Reinigung in der Regenwasser-Behandlungsanlage. Obwohl es sich um eine Anliegerstraße handelt, deren Niederschlagswasser in der Belastungsstufe 1 einzuordnen ist, ist eine Reinigung erforderlich.

Bei den vorhandenen Sickerschächten handelt es sich um eine punktuelle Einleitung, die von der Unteren Wasserbehörde nicht genehmigt ist. Die direkte Einleitung in das Grundwasser birgt auch Gefährdungspotenziale in sich.

Die finanziellen Belastungen für die Grundstückseigentümer wurden nochmals zusammengefasst:

- Kanalanschlussbeitrag = Teilbetrag 40 % als einmalige Zahlung
  - Grundstücksanschluss = Anschluss vom Kanal bis zur Grundstücksgrenze - Auftragsvergabe durch die Stadt, Aufwandsersatz der tatsächlich entstandenen Kosten durch die Eigentümer
  - Hausanschluss = Anschluss der zu entwässernden Flächen des Grundstücks an den Grundstücksanschluss, Auftragsvergabe und Bezahlung durch die Eigentümer
- Hier wird der Anschlusszwang auf die bisher auf die Straße abgeleiteten Flächen reduziert.

Weiter wurde geklärt, aus welchen Gründen sich die Verwaltung für einen Regenwasserkanal entschieden hat und alternative Systeme nicht in Betracht kommen.

Die Straße Auf der Hübben verfügt derzeit über zwei sanierungsbedürftige Kanalhalterungen und zwei Sickerschächte, die die Regenwasserableitung gewährleisten, aber in dieser Form nicht mehr genehmigungsfähig sind. Die Untersuchung anderer Systeme (Rigolen, Mulden etc.) ist erfolgt. Da neben der Straßenentwässerung auch die Grundstücksentwässerung erfolgen soll, hat sich die Verwaltung für die Sanierung und den Neubau des Regenwasserkanals entschieden. Die Kosten sind im Vergleich zu den Alternativsystemen nahezu identisch, die Wartung gestaltet sich einfacher. In den von der Interessengemeinschaft angesprochenen Baugebieten z.B. Bonhoeffer-Park enthält der Bebauungsplan Festsetzungen bezüglich der Grundstücks- und Straßenentwässerung. Da die Straße erstmals hergestellt wurde, konnte der Untergrund für den Verzicht auf einen Regenwasserkanal hergerichtet werden. Die Fälle sind nicht vergleichbar.

Die von der Interessengemeinschaft vorgeschlagene Technik, die Straßenentwässerung durch Einsätze in die Sickerschächte vorzunehmen, ist nicht genehmigungsfähig, da das Abwasser weiterhin punktuell in das Grundwasser eingeleitet wird.

Ein weiteres Thema war die Herstellung der Straße. Herr Mittmann erläuterte, dass ein Teil der Baukosten des Kanals für die Herrichtung der Straße anfallen. Die Baugruben werden entsprechend dem Stand der Technik gefüllt. Nach Beendigung der Baumaßnahme wird die gesamte Straßenfläche mit einer Verschleißdecke versehen. Hier handelt es sich um eine Unterhaltungsmaßnahme. Die entstehenden Kosten werden nicht durch Straßenbaubeiträge refinanziert, sondern aus den allgemeinen Haushaltsmitteln beglichen. Wie bereits auf der Informationsveranstaltung erläutert, ist die Straße Auf der Hübben nach derzeitigem Kenntnisstand noch nicht erstmalig hergestellt. Durch die Unterhaltsmaßnahme ist mit der erstmaligen Herstellung der Straße erst in 15-20 Jahren zu rechnen. Erschließungsbeiträge werden erst zu diesem Zeitpunkt erhoben.

Herr Mittmann informierte nunmehr über das Prüfungsergebnis der Verwaltung. Die technische Prüfung hat ergeben, dass auch bei reduzierter Zuleitung der Grundstücksentwässerung der Kanal in der bisher geplanten Größe gebaut werden muss. Dies hat zur Folge, dass die Möglichkeit besteht, die gesamte Grundstücksentwässerung in den Kanal einzuleiten. Die Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen lässt in diesem Fall eine Reduzierung der Kanalanschlussbeiträge nicht zu.

Sollte der Rat beschließen, lediglich einen Regenwasserkanal für die Straßenentwässerung zu bauen, fallen keine Kanalanschlussbeiträge an. In diesem Fall ist aber auch die Einleitung des bisher zur Straße abgeleiteten Niederschlagswasser nicht gestattet. Die Versickerung müsste dann auf den eigenen Grundstücken erfolgen. Dies hat für einige Eigentümer jedoch zur Folge, dass auch die derzeitige Versickerung des Vordergrundstücks auf die hinteren Grundstücksbereiche verlegt werden müssen. Eine

Ableitung auf die Straßenoberfläche mittels der Kandelrohre bzw. über die befestigten Zufahrten ist dann nicht mehr möglich. Die Umstellung ist für einige Eigentümer mit größeren Arbeiten verbunden. Die hierfür entstehenden Kosten gehen zu Lasten der Grundstückseigentümer.

Seitens der Vertreter der Interessengemeinschaft wurden noch die Themen Generalentwässerungsplan (GEP) und Abwasserbeseitigungsgesellschaft aus dem Bürgerantrag angesprochen.

Herr Mittmann führte hierzu aus, dass die Angaben des GEP für die Kanalbaumaßnahme Auf der Hüb- ben nicht erforderlich sind, da die Abwassermengen vom Kanalnetz problemlos aufgenommen werden können. Die angesprochene Maßnahme Biesenstraße ist nicht vergleichbar, weil es sich um ein wesentlich größeres Einzugsgebiet mit entsprechend größeren Wassermengen handelt. Daher müssen die Auswirkungen auf das Kanalnetz und die erforderliche Maßnahmen im Rahmen des GEP geprüft und festgelegt werden.

Die Gründung einer Abwasserbeseitigungsgesellschaft hat auf die anstehenden Kanalbaumaßnahmen keinen Einfluss. Die Stadt Hilden ist weiterhin abwasserbeseitigungspflichtig und würde der Gesellschaft gesetzliche und technische Rechte und Pflichten übertragen.

Ein weiteres Thema war die Festlegung des Anschlusspunktes der Hausanschlüsse. Die Verwaltung hatte angeboten, die Grundstücksanschlüsse im Rahmen der Kanalbaumaßnahme durchführen zu lassen, da dies kostengünstiger ist. Bezüglich der individuellen Hausanschlüsse kann das Tiefbauamt nur eine beratende Funktion übernehmen. Dies kann in Einzelterminen vor Ort geschehen. Die Erstellung von Entwässerungsplänen ist nicht möglich.

Die Vertreter der Interessengemeinschaft werden alle betroffenen Eigentümer über die Erkenntnisse aus diesem Gespräch informieren. Es sind weitere Absprachen erforderlich, weil den Anwohnern die Auswirkung eines Regenwasserkanals lediglich für die Straßenoberflächenentwässerung bisher nicht so deutlich wurde. Dass hierdurch bauliche Maßnahmen für die Entwässerung der Vordergrundstücke entstehen, war nicht bekannt. Die technischen Möglichkeiten bei den einzelnen Grundstücken müssen überprüft und eine Kostenschätzung vorgenommen werden. Es wurde vereinbart, dass zu Beginn des nächsten Jahres eine Rückäußerung erfolgt.

Im Auftrag

Kamer

Herrn Hoff  
Frau Bosbach  
zur Kenntnis

Kopie  
IV/66